

---

## **Gemeinsamer Bericht**

---

**der KSB Management SE**

**als persönlich haftende Gesellschafterin der KSB SE & Co. KGaA**

und

**der Geschäftsführung der KSB Finanz GmbH**

über den Abschluss und Inhalt des

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 12.02.2024**

## **I. Einleitung**

Die KSB SE & Co. KGaA („**KSB**“) als herrschendes Unternehmen und die KSB Finanz GmbH („**KSB Finanz**“) als abhängige Gesellschaft haben am 12.02.2024 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (der „**Vertrag**“) abgeschlossen. Der Vertrag soll der Hauptversammlung der KSB zur Zustimmung vorgelegt werden.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung erstatten die geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der KSB, der KSB Management SE, und die Geschäftsführung der KSB Finanz im Folgenden einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz („**AktG**“), in dem sie den Abschluss und den Inhalt des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich erläutern und begründen.

## **II. Abschluss und Wirksamwerden des Vertrags**

KSB schloss am 12.02.2024 als herrschendes Unternehmen mit KSB Finanz als abhängiger Gesellschaft den Vertrag ab. Der Vertrag wird nur wirksam, wenn sowohl die Gesellschafterversammlung der KSB Finanz als auch die Hauptversammlung der KSB zustimmen. Die Gesellschafterversammlung der KSB Finanz hat dem Vertrag bereits durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 06.03.2024 zugestimmt. Der Vertrag wird nach der Zustimmung der Hauptversammlung der KSB gemäß § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der KSB Finanz eingetragen worden ist.

## **III. Darstellung der Vertragsparteien**

Parteien des Vertrags sind KSB als herrschendes Unternehmen und KSB Finanz als abhängige Gesellschaft.

### **1. KSB SE & Co. KGaA**

KSB ist eine börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien nach deutschem Recht mit Sitz in Frankenthal. KSB ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 65657 eingetragen. Das Grundkapital der KSB beträgt EUR 44.771.963,82 und ist eingeteilt in 886.615 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien und 864.712 auf den Inhaber lautende Vorzugs-Stückaktien.

Persönlich haftende Gesellschafterin der KSB ist die KSB Management SE mit Sitz in Frankenthal (Pfalz), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 65315. Die geschäftsführenden Direktoren der KSB Management SE sind Dr. Stephan Timmermann, Dr. Stephan Bross, Ralf Kannefass sowie Dr. Matthias Schmitz. Der Verwaltungsrat der KSB Management SE besteht aus den Mitgliedern Oswald Bubel, Monika Kühborth, Günther Koch, Dr. Harald Schwager sowie Andrea Teutenberg.

Der Aufsichtsrat der KSB setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen: Dr. Bernd Flohr, Claudia Augustin, Klaus Burchards, Arturo Esquinca, Klaus Kühborth, Birgit Mohme, Thomas Pabst, Prof. Dr. Corinna Salander, Harald Schöberl, Volker Seidel, Gabriele Sommer sowie Jürgen Walther.

Das Geschäftsjahr der KSB ist das Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der KSB sind Herstellung, Vertrieb und Handel von Maschinen, Anlagen und anderen industriellen Erzeugnissen, insbesondere von Pumpen, Armaturen und Kompressoren.

## **2. KSB Finanz GmbH**

KSB Finanz ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Frankenthal (Pfalz) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 69231. KSB Finanz ist mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 als Rechtsträger neuer Rechtsform im Wege des grenzüberschreitenden Formwechsels aus dem formwechselnden Rechtsträger KSB Finanz S.A. mit Sitz in Echternach, Luxemburg, entstanden. Das Stammkapital der KSB Finanz beträgt EUR 4.000.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von KSB gehalten.

Geschäftsführer der KSB Finanz sind die Herren Ralf van Velzen und Dieter Pott. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Das Geschäftsjahr der KSB Finanz ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der KSB Finanz ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen inländischen und ausländischen Unternehmen aus dem Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Pumpen.

KSB Finanz beschäftigte zum Jahresende Geschäftsjahres 2023 insgesamt 0 Mitarbeiter und weist eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 81.923 (im Vorjahr: TEUR 60.565) aus. Wesentliche Posten der Aktivseite sind Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Kurzfristige Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Als wesentlichste Ertragsposition betragen die Erträge aus Beteiligungen im Geschäftsjahr 2023 TEUR 21.522 bei einem Ergebnis vor Ertragsteuern von TEUR 21.475.



#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags**

Der Abschluss des Vertrags dient insbesondere dazu, eine ertragsteuerliche Organschaft zu begründen.

Durch den Abschluss des Vertrags kann eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen KSB und KSB Finanz begründet werden. Gewinne und Verluste der KSB Finanz können dann ertragsteuerlich auf Ebene der KSB mit deren Ergebnissen sowie den Ergebnissen weiterer mit KSB organschaftlich verbundener Gesellschaften konsolidiert werden. Hierdurch wird das Risiko steuerlich ungenutzter Verluste in der Gruppe verringert. Darüber hinaus hat die Organschaft einen positiven Liquiditätseffekt, da Gewinnabführungen der KSB Finanz an KSB im Rahmen des Vertrags ohne zusätzliche Steuerbelastung erfolgen können. Ohne den Vertrag könnten Gewinne nur im Wege einer Gewinnausschüttung an KSB ausgeschüttet werden. Darauf fiel grundsätzlich Kapitalertragsteuer von 26,375 % an, die auf Ebene der KSB erst im Veranlagungsverfahren angerechnet werden kann. Trotz Anrechnung verbliebe eine beschränkte Ertragssteuerbelastung (Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) von typischerweise ca. 1,5 % auf den ausgeschütteten Gewinn.

Schließlich wird durch Abschluss des Vertrags eine noch engere Zusammenarbeit zwischen KSB Finanz und KSB ermöglicht. Zwar hat die Gesellschafterversammlung der KSB Finanz, in der KSB als Alleingeschafterin alle Stimmen hat, bereits jetzt ein Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern der KSB Finanz. Im Unterschied zu dem gesetzlich nicht klar definierten Umfang des Weisungsrechts der Gesellschafterversammlung lässt sich das Weisungsrecht durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag aber eindeutig und rechtssicher festlegen. Zudem ist nach Abschluss des Vertrags für die Ausübung des Weisungsrechts nicht stets ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Dadurch wird die Steuerung der KSB Finanz als Tochtergesellschaft praktikabler und effizienter.

Eine wirtschaftlich und rechtlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags, mit der die oben beschriebenen Ziele unter Beibehaltung der gewünschten rechtlichen Eigenständigkeit der KSB Finanz gleichermaßen oder besser erreicht werden könnten, besteht nicht. Insbesondere könnten durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinn von § 292 AktG die steuerlichen Organschaften nicht begründet werden. Eine Verschmelzung der KSB Finanz auf KSB kommt ebenfalls nicht als Alternative in Betracht, da KSB Finanz hierdurch die gewollte rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

#### **V. Inhalt des Vertrags**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinn von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Der wesentliche Inhalt des Vertrags kann wie folgt zusammengefasst und erläutert werden:

## **1. Leitung**

KSB Finanz unterstellt gemäß Ziffer 1.1 des Vertrags ihre Leitung KSB als herrschendem Unternehmen. KSB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der KSB Finanz Weisungen hinsichtlich deren Leitung zu erteilen. KSB Finanz ist gemäß Ziffer 1.2 des Vertrags verpflichtet, den Weisungen der KSB Folge zu leisten. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der KSB Finanz weiterhin deren Geschäftsführung.

## **2. Informationsrechte**

Nach Ziffer 2 des Vertrags ist KSB jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der KSB Finanz einzusehen; die Geschäftsführung der KSB Finanz ist verpflichtet, KSB jederzeit alle gewünschten Auskünfte über alle rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der KSB Finanz zu erteilen.

## **3. Gewinnabführung**

KSB Finanz verpflichtet sich gemäß Ziffer 3.1 des Vertrags, ihren ganzen Gewinn an KSB abzuführen. Der Umfang der Gewinnabführung wird in Ziffer 3 des Vertrags näher beschrieben.

Dabei kann KSB Finanz mit Zustimmung der KSB nach Ziffer 3.2 des Vertrags Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

## **4. Verlustübernahme**

Ziffer 4 des Vertrags regelt die Verlustübernahme durch KSB. Danach ist KSB verpflichtet, in entsprechender Anwendung des § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der KSB Finanz auszugleichen. Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag einbezogen.

## **5. Wirksamkeit, Wirkung**

Ziffer 5.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KSB Finanz sowie der Hauptversammlung der KSB bedarf. Zudem wird der Vertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister der KSB Finanz eingetragen wurde. Die Gesellschafterversammlung der KSB Finanz hat dem Vertrag bereits am 06.03.2024 zugestimmt.



Mit Ausnahme der Regelungen zur Beherrschung nach Ziffer 1 des Vertrags gilt der Vertrag gemäß Ziffer 5.2 mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der KSB Finanz, in dem der Vertrag im Handelsregister der KSB Finanz eingetragen wird. Somit gilt er insoweit (hinsichtlich der Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme) voraussichtlich ab dem 1. Januar 2024. Die Regelungen zur Beherrschung gelten erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der KSB Finanz.

## **6. Laufzeit, Kündigung**

In Ziffer 6 des Vertrags finden sich Regelungen zur Laufzeit des Vertrags und den Beendigungsmöglichkeiten. Gemäß Ziffer 6.1 des Vertrags wird dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann gemäß Ziffer 6.2 erstmals zum Ende desjenigen Geschäftsjahrs der KSB Finanz gekündigt werden, das frühestens mit Ablauf von fünf Zeitjahren seit der Geltung des Vertrags (gemäß Ziffer 5.2 des Vertrags) endet. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der ersten fünf Zeitjahre kann der Vertrag gemäß Ziffer 6.3 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der KSB Finanz gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag ist zudem auch aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – auch unterjährig – kündbar. Solche wichtigen Gründe werden im Vertrag beispielhaft und nicht abschließend in Ziffer 6.5 genannt und liegen z.B. vor

- bei einem Verlust der Mehrheit der Stimmrechte aus der Beteiligung an KSB Finanz im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG durch KSB;
- bei Wegfall der Stellung der KSB als Alleingesellschafter der KSB Finanz;
- bei Verschmelzung oder Spaltung der KSB oder KSB Finanz;
- bei Liquidation der KSB oder KSB Finanz;
- aus anderen Gründen im Sinne von R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder einer dieser Richtlinie nachfolgenden Bestimmung.

## **7. Schlussbestimmungen**

Ziffer 7.1 des Vertrags bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags der Schriftform bedürfen, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die „Salvatorische Klausel“ in Ziffer 7.2 des Vertrags sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam oder undurchführbar sind bzw. werden oder sich im Vertrag eine Lücke befindet. In den genannten Fällen soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

## **VI. Kein Ausgleich, keine Abfindung und keine Vertragsprüfung**

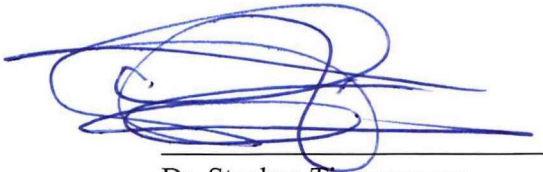
KSB hält alle Geschäftsanteile an KSB Finanz. KSB Finanz hat somit keine außenstehenden Gesellschafter. Daher ist im Vertrag kein angemessener Ausgleich im Sinne des § 304 AktG und keine Abfindung im Sinne des § 305 AktG zu bestimmen. Ebenso wenig bedarf es einer Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

**KSB SE & Co. KGaA**

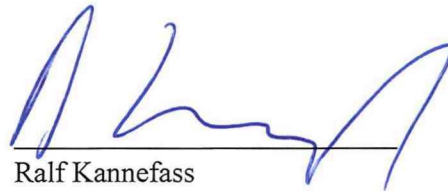
**Die persönliche haftende Gesellschafterin KSB Management SE**

**Die geschäftsführenden Direktoren:**

Frankenthal (Pfalz), den 7. März 2024



Dr. Stephan Timmermann



Ralf Kannefass

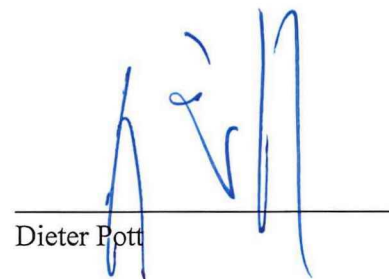
**KSB Finanz GmbH**

**Die Geschäftsführung:**

Frankenthal (Pfalz), den 7. März 2024



Ralf van Velzen



Dieter Pott